



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.4.2024  
COM(2023) 514 final/ 2  
DOWNGRADED on 1.4.2024

2023/0313 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Standpunkte, die im Namen der Europäischen Union auf der zehnten Tagung  
der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der  
Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) zu  
vertreten sind**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Eindämmung des Tabakgebrauchs vom 20. bis 25. November 2023 in Panama zu vertreten sind.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs**

Das Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (im Folgenden „FCTC“ oder „Übereinkommen“) soll heutige und künftige Generationen vor den Folgen des Tabakkonsums schützen, indem ein Rahmen für Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs geschaffen wird, die von den Vertragsparteien auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene einzuleiten sind, um die Verbreitung des Tabakkonsums und des Passivrauchens zu vermindern. Es trat am 27. Februar 2005 in Kraft.

Die Union und alle ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens.<sup>1</sup>

#### **2.2. Konferenz der Vertragsparteien**

Die Konferenz der Vertragsparteien (im Folgenden „COP“) wurde mit dem Übereinkommen eingesetzt und hat die Aufgabe, die Durchführung des Übereinkommens regelmäßig zu prüfen und die notwendigen Entscheidungen zur Förderung seiner wirksamen Durchführung zu treffen. Sie kann Protokolle, Anlagen und Änderungen zu dem Übereinkommen beschließen. Zu diesem Zweck fördert die COP unter anderem den Austausch von Informationen, die Entwicklung und Verfeinerung von Methoden für die Forschung und die Erhebung von Daten im Bereich der Eindämmung des Tabakgebrauchs sowie die Bewertung von Strategien, Plänen und Programmen sowie von politischen, gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, indem sie Beschlüsse mit Leitlinien und Empfehlungen annimmt. Diese werden im Rahmen eines umfassenden zwischenstaatlichen Konsultationsprozesses ausgearbeitet und von den Vertragsparteien allgemein als wertvolles und maßgebliches Instrument für die Durchführung des Übereinkommens anerkannt. Zudem nimmt die COP regelmäßige Berichte über die Durchführung des Übereinkommens an.

Die ordentlichen Tagungen der COP finden alle zwei Jahre statt. Gemäß der Geschäftsordnung der COP soll das Sekretariat des Übereinkommens (im Folgenden auch „Sekretariat“) den Vertragsparteien spätestens 60 Tage vor dem Beginn einer Tagung der COP die vorläufige Tagesordnung sowie weitere Unterlagen (oft mit Entwürfen von Beschlüssen) zu jedem Tagesordnungspunkt übermitteln.<sup>2</sup> Die COP fasst Beschlüsse über Haushalts- und Finanzfragen einvernehmlich. Bei allen anderen Beschlüssen muss sich die COP nach Kräften um eine Einigung durch Konsens bemühen. Als letztes Mittel werden Beschlüsse über wichtige Fragen mit

<sup>1</sup> Beschluss 2004/513/EG des Rates vom 2. Juni 2004 über den Abschluss des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 8).

<sup>2</sup> Regel 8 der Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien des FCTC.

der Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien und Beschlüsse über Verfahrensfragen mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien gefasst.<sup>3</sup>

### **2.3. Für die zehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vorgesehene Akte**

Die COP wird auf ihrer zehnten Tagung im November 2023 voraussichtlich inhaltliche Beratungen führen und Beschlüsse annehmen, insbesondere in Bezug auf Punkte, die wegen des virtuellen Formats der neunten Tagung der COP während der COVID-19-Pandemie vertagt wurden.

Zu diesen vertagten Punkten gehören Beschlüsse über die Durchführung der Artikel 9 und 10 des FCTC zur Regelung bezüglich der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen und bezüglich der Bekanntgabe von Angaben über Tabakerzeugnisse, über Leitlinien und Empfehlungen zur Durchführung des Artikels 13 des FCTC zur Tabakwerbung, zur Förderung des Tabakverkaufs und zum Tabaksponsoring über Grenzen hinweg sowie zur Darstellung in den Unterhaltungsmedien sowie über neuartige und neu entstehende Tabakerzeugnisse.

Ferner wird voraussichtlich über eine mögliche Änderung der Geschäftsordnung der COP beraten und entschieden.

Darüber hinaus werden auf der zehnten Tagung der COP voraussichtlich Beschlüsse über Folgendes erörtert und angenommen: über Artikel 2 Absatz 1 des FCTC zu vorausschauenden Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs, über Artikel 19 des FCTC zur Haftung, über die Verbesserung des Berichterstattungssystems des FCTC, über den Mechanismus zur Prüfung der Durchführung sowie über den Beitrag des FCTC zur Förderung und Verwirklichung der Menschenrechte. Zudem werden auf der zehnten Tagung der COP im Zusammenhang mit haushaltsbezogenen und institutionellen Fragen voraussichtlich Beschlüsse über Folgendes gefasst: über den vorgeschlagenen Arbeits- und Haushaltsplan für die Finanzperiode 2024 bis 2025, über den FCTC-Investmentfonds, über die Zahlung von Pflichtbeiträgen und Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Vertragsparteien mit Zahlungsrückständen, über die Überprüfung der Akkreditierung nichtstaatlicher Organisationen mit Beobachterstatus bei der COP, über die Stärkung von Synergieeffekten zwischen der COP und der Weltgesundheitsversammlung und über die Ernennung des Leiters des Sekretariats.

## **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDE STANDPUNKTE**

Die COP wird voraussichtlich bestimmte Beschlüsse fassen, die als „rechtswirksame“ Beschlüsse im Sinne von Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gelten. Zudem wird sie voraussichtlich andere, nicht rechtswirksame Beschlüsse fassen. Aus Gründen der Verfahrenseffizienz enthält der vorliegende Vorschlag die Standpunkte, die in Bezug auf beide Arten von Beschlüssen im Namen der Union zu vertreten sind.

Da die Beschlussfassung von der neunten auf die zehnte Tagung der COP vertagt wurde, können zu vielen Punkten bereits ausgearbeitete Standpunkte der Union vorgelegt werden. Das liegt daran, dass die zugehörigen Unterlagen vor der neunten

---

<sup>3</sup>

Regel 50 der Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien des FCTC.

Tagung der COP verteilt wurden. In Bezug auf Punkte, zu denen noch keine Unterlagen verteilt wurden, wird hingegen eine allgemeinere Linie vorgeschlagen.

Was die Durchführung der Artikel 9 und 10 des FCTC zur Regelung bezüglich der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen und bezüglich der Bekanntgabe von Angaben über Tabakerzeugnisse angeht, sollte die Union der Fortsetzung der Arbeit auf Ebene einer Sachverständigengruppe und der weiteren Aussetzung des Mandats der entsprechenden Arbeitsgruppe zustimmen, da die Inhaltsstoffe und Emissionen von (neuen) Tabakerzeugnissen kontinuierlich überwacht werden müssen.

In Bezug auf die Tabakwerbung, die Förderung des Tabakverkaufs und das Tabaksponsoring über Grenzen hinweg sollten die spezifischen Leitlinien im Einklang mit den früheren einschlägigen Standpunkten der Union zur Unterstützung der vollständigen Durchführung des Artikels 13 des FCTC gebilligt werden, wenn das auf der achten Tagung der COP erteilte Mandat mit den Leitlinien ordnungsgemäß erfüllt wird.

In Anbetracht des besorgniserregend schnell wachsenden Marktes für neuartige und neu entstehende Tabakerzeugnisse und angesichts ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sollte betont werden, dass es wichtig ist, die Verwendung neuartiger und neu entstehender Tabakerzeugnisse kontinuierlich zu überwachen. Zudem sollten das Sekretariat und die WHO aufgefordert werden, Folgemaßnahmen zu ihren Berichten zu ergreifen.

Die Union sollte auch anerkennen, dass im Zusammenhang mit dem Beitrag des FCTC zur Förderung und Verwirklichung der Menschenrechte international zusammengearbeitet werden muss, und sollte sich bereit erklären, auf internationaler Ebene zu arbeiten, um vorausschauende Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 des FCTC zu erörtern.

Ferner sollte sich die Union bereit erklären, mit allen Vertragsparteien zu kooperieren und zusammenzuarbeiten, um die mögliche Verbindung zwischen Artikel 19 und Artikel 5 Absatz 3 des FCTC im Zusammenhang mit der Haftung der Tabakindustrie zu untersuchen.

Da das Berichterstattungssystem des FCTC entscheidend dazu beiträgt, dass die Vertragsparteien gegenseitig von ihren Erfahrungen bei der Durchführung des FCTC lernen können, sollte die Union die Weiterentwicklung dieses Systems unterstützen.

Was den Mechanismus zur Prüfung der Durchführung anbelangt, sollte die Union dessen Einrichtung zustimmen und dabei darauf hinweisen, dass Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 6 des FCTC nicht vollständig durchgeführt werden.

Ferner sollte die Union die Annahme des vorgeschlagenen Arbeits- und Haushaltsplans für die Finanzperiode 2024 bis 2025 unterstützen sowie anregen, dass Möglichkeiten für potenzielle Einsparungen ausgelotet werden, um künftige Erhöhungen der Pflichtbeiträge zu vermeiden.

Im Einklang mit den früheren Standpunkten der Union zum FCTC-Investmentfonds<sup>4</sup> sollte die Union die vorgeschlagenen rechtlichen und administrativen Modalitäten für den Fonds unterstützen, was in Anbetracht der von der Union und den

---

<sup>4</sup>

Ratsdokument st13022/21: auf der neunten Tagung der COP zu vertretende Standpunkte.

Mitgliedstaaten auf der neunten Tagung der COP hervorgehobenen Grundprinzipien angebracht ist.

Auf der Grundlage der Analyse der Berichte von 26 nichtstaatlichen Organisationen sollte die Union die Beibehaltung des Beobachterstatus dieser Organisationen bei der COP unterstützen.

Was die erwartete Erörterung möglicher Änderungen der Geschäftsordnung der COP angeht, sollte die Union Folgendes unterstützen: Änderungen zur Vereinfachung der Arbeit der COP, zur Ermöglichung virtueller Tagungen der COP und zur klareren Festlegung der Beteiligung des Büros der Versammlung der Vertragsparteien an der Ernennung des Leiters des Sekretariats des Übereinkommens sowie die Änderung, durch die die Möglichkeit geschaffen wird, erforderlichenfalls einen amtierenden Sekretariatsleiter zu ernennen. Darüber hinaus sollte die Union vorschlagen, dass der Zeitpunkt der Verteilung der offiziellen Konferenzunterlagen durch das Sekretariat vorgezogen wird, sodass sie nicht mehr wie derzeit vorgesehen spätestens 60 Tage vor dem Beginn einer Tagung der COP, sondern spätestens 120 Tage davor verteilt werden müssen. Dies wird dazu beitragen, dass die Standpunkte der Union in Zukunft adäquat vorbereitet werden können.

Im Hinblick auf die Stärkung der Synergieeffekte zwischen der COP und der Weltgesundheitsversammlung sollte die Union die Möglichkeit begrüßen, auf dem neuesten Stand in Bezug auf die für die Durchführung des FCTC relevanten Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung gehalten zu werden.

Was die Ernennung des Leiters des Sekretariats des Übereinkommens anbelangt, sollte die Union die Verbesserung des Verfahrens für die Auswahl und Ernennung des Sekretariatsleiters<sup>5</sup> unterstützen, insbesondere zur Vereinfachung des Verfahrens für die einmalige Verlängerung der Amtszeit unter Beachtung der objektiven Leistungskriterien. In diesem Kontext sollte die Union auch die Verbesserung der Kriterien für die Auswahl der Kandidaten für das Amt des Sekretariatsleiters unterstützen, zu denen auch die Aspekte im Zusammenhang mit dem Protokoll zum FCTC gehören sollten.

Diese Standpunkte müssen im Zuge der Koordinierung vor Ort auf der zehnten Tagung der COP unter Berücksichtigung der Standpunkte der anderen Vertragsparteien und einschlägiger Entwicklungen auf der Tagung der COP unter Umständen weiter angepasst werden.

## 4. RECHTSGRUNDLAGE

### 4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

#### 4.1.1. Grundsätze

Artikel 218 Absatz 9 AEUV sieht den Erlass von Beschlüssen „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, vor.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten.

---

<sup>5</sup>

Das Verfahren wurde mit den Beschlüssen FCTC/COP8(8) und FCTC/MOP1(12) festgelegt.

Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen.“<sup>6</sup>

#### 4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die COP ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft – nämlich das Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs – eingesetzt wurde.

Bestimmte Akte, die voraussichtlich auf der zehnten Tagung der COP angenommen werden, sind rechtswirksame Akte, da sie verbindlich sind oder den Inhalt von Rechtsvorschriften der Union maßgeblich beeinflussen können, insbesondere den Inhalt der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> und der Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup>.

Der vorgesehene Beschluss über die Tabakwerbung, die Förderung des Tabakverkaufs und das Tabakspromotion, einschließlich der Annahme ergänzender spezifischer FCTC-Leitlinien zu Artikel 13 des FCTC, stellt einen rechtswirksamen Akt dar, da dadurch der Inhalt von Rechtsvorschriften der Union über die Eindämmung des Tabakgebrauchs maßgeblich beeinflusst werden kann.

In Artikel 1 der Richtlinie 2014/40/EU ist eindeutig festgelegt, dass eines der Ziele der Richtlinie darin besteht, dass „*die Verpflichtungen der Union im Rahmen des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Framework Convention on Tobacco Control, im Folgenden ‚FCTC‘) eingehalten werden.*“

In Erwägungsgrund 7 ist ferner Folgendes dargelegt: „*Gesetzliche Maßnahmen auf Unionsebene sind außerdem notwendig, um das WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Framework Convention on Tobacco Control, im Folgenden ‚FCTC‘) vom Mai 2003 umzusetzen, dessen Bestimmungen für die Union und ihre Mitgliedstaaten bindend sind. Besonders relevant sind die FCTC-Regelung [sic] bezüglich der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen, der Bekanntgabe von Angaben über Tabakerzeugnisse, Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen, Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabakspromotion und dem unerlaubten Handel mit Tabakerzeugnissen. Die Vertragsparteien des FCTC, einschließlich der Union und ihrer Mitgliedstaaten, haben im Verlauf mehrerer Konferenzen einvernehmlich Leitlinien für die Umsetzung einiger FCTC-Artikel angenommen.*“

Darüber hinaus gehen mehrere Bestimmungen der Richtlinie 2014/40/EU ihren Erwägungsgründen 15 und 24 zufolge auf Forderungen in FCTC-Leitlinien zurück.<sup>9</sup>

<sup>6</sup> Urteil vom 7. Oktober 2014 in der Rechtssache C-399/12, Deutschland/Rat, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

<sup>7</sup> Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1).

<sup>8</sup> Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen (ABl. L 152 vom 20.6.2003, S. 16).

<sup>9</sup> In Erwägungsgrund 15 wird Folgendes festgestellt: „In den FCTC-Leitlinien zu den Regelungen bezüglich der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen und der Bekanntgabe von Angaben über Tabakerzeugnisse wird insbesondere ein Verzicht auf Inhaltsstoffe gefordert, die die Schmackhaftigkeit erhöhen, die den Eindruck erwecken, dass Tabakerzeugnisse einen gesundheitlichen Nutzen hätten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden oder die färbende Eigenschaften haben.“ In

Zudem ist in Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2014/40/EU vorgesehen, dass die Kommission delegierte Rechtsakte erlässt, „um von den Vertragsparteien des FCTC ... vereinbarte Standards“ aufzunehmen.<sup>10</sup>

Somit geht aus der Richtlinie 2014/40/EU hervor, dass die Organe der Union die FCTC-Leitlinien als Rechtsquelle akzeptieren, die den Inhalt von Rechtsvorschriften der Union über die Eindämmung des Tabakgebrauchs maßgeblich beeinflusst. Dass die FCTC-Leitlinien den Inhalt von Rechtsvorschriften der Union maßgeblich beeinflussen können, liegt auch daran, dass sie die Durchführung gewisser Bestimmungen des Übereinkommens betreffen, die für alle Vertragsparteien des FCTC bindend sind. Daher werden die Organe der Union auch künftig die Beschlüsse der COP mit Leitlinien und politischen Empfehlungen berücksichtigen, wenn sie – wie in Europas Plan gegen den Krebs angekündigt – weitere Rechtsvorschriften über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse ausarbeiten, insbesondere bei der bevorstehenden Überarbeitung der beiden Richtlinien 2014/40/EU und 2003/33/EG. Konkret müssen die gesetzgebenden Organe der Union die ins Auge gefassten spezifischen FCTC-Leitlinien zu Artikel 13 des FCTC insbesondere dann berücksichtigen, wenn sie sich mit neuen und innovativen Vermarktungsstrategien, etwa solchen für Plattformen der sozialen Medien und andere Kommunikationsplattformen digitaler Medien, sowie den Darstellungen von Tabak in einer immer größeren Vielfalt an Unterhaltungsmedien befassen.

Der vorgesehene Beschluss im Zusammenhang mit möglichen Änderungen der Geschäftsordnung der COP stellt einen rechtswirksamen Akt dar, da die Geschäftsordnung bindend ist und die COP ein Gremium mit Entscheidungsbefugnissen im Rahmen des FCTC ist.<sup>11</sup> Änderungen der Geschäftsordnung der COP wären für die Vertragsparteien des FCTC (und somit für die Union) ebenso bindend wie das Hauptübereinkommen.

Bei dem vorgesehenen Beschluss im Zusammenhang mit der Änderung des Verfahrens für die Ernennung des Sekretariatsleiters handelt es sich ebenfalls um einen rechtswirksamen Beschluss. Die Aufgaben des Sekretariatsleiters gehen über rein administrative Aufgaben hinaus, und der Sekretariatsleiter hat Einfluss auf die politische und inhaltliche Arbeit im Rahmen des FCTC. Folglich stellt die Ernennung des Sekretariatsleiters einen rechtswirksamen Beschluss im Sinne von Artikel 218 Absatz 9 AEUV dar. Dieser Schluss ist somit auch für Beschlüsse der COP zur Änderung des Verfahrens für die Ernennung des Sekretariatsleiters zu ziehen, bei denen es sich um organisatorische Beschlüsse mit Auswirkungen auf den Entscheidungsprozess für rechtswirksame Beschlüsse (im Zusammenhang mit der Ernennung des Sekretariatsleiters) handelt.

---

Erwägungsgrund 24 heißt es: „Eine Anpassung der Kennzeichnungsbestimmungen ist ferner notwendig, um die auf Unionsebene geltenden Vorschriften an internationale Entwicklungen anzugeleichen. Beispielsweise fordern die FCTC-Leitlinien über die Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen große bildliche Warnhinweise auf beiden Hauptdarstellungsflächen, obligatorische Entwöhnungsinformationen und strenge Vorschriften gegen irreführende Angaben.“

<sup>10</sup> In Artikel 3 Absatz 4 ist vorgesehen, dass die Kommission delegierte Rechtsakte erlässt, „um von den Vertragsparteien des FCTC oder durch die WHO vereinbarte Standards in Bezug auf Emissionshöchstwerte für Emissionen von Zigaretten — mit Ausnahme der Emissionen nach Absatz 1 — und für die Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten in das Unionsrecht aufzunehmen.“ In Artikel 4 Absatz 5 ist hingegen vorgesehen, dass die Kommission delegierte Rechtsakte erlässt, „um von den Vertragsparteien des FCTC oder durch die WHO vereinbarte Standards für Messverfahren in das Unionsrecht aufzunehmen.“

<sup>11</sup> Siehe Abschnitt 2.2.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert.

Da mehrere der Beschlüsse, die voraussichtlich auf der zehnten Tagung der COP angenommen werden, als rechtswirksam angesehen werden, ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die geeignete verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates zur Festlegung der auf der zehnten Tagung der COP zu vertretenden Standpunkte der Union.

Aus Gründen der Verfahrenseffizienz enthält der vorliegende Vorschlag für einen Beschluss des Rates Standpunkte der Union zu allen erwarteten inhaltlichen Beratungen und Beschlüssen, die auf der zehnten Tagung der COP gefasst werden sollen, unabhängig davon, ob sie rechtswirksam sind.

## **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

### **4.2.1. Grundsätze**

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

### **4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall**

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Akts betreffen den Binnenmarkt, insbesondere den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, ausgehend von einem hohen Schutz der menschlichen Gesundheit, besonders für junge Menschen. Daher ist Artikel 114 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

## **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 114 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### über die Standpunkte, die im Namen der Europäischen Union auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) zu vertreten sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (im Folgenden „FCTC“) wurde von der Union gemäß dem Beschluss 2004/513/EG des Rates<sup>1</sup> abgeschlossen und trat am 27. Februar 2005 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 23 Absatz 5 des FCTC darf die Konferenz der Vertragsparteien (im Folgenden „COP“) die notwendigen Entscheidungen zur Förderung der wirksamen Durchführung des FCTC treffen.
- (3) Ziel der Richtlinie 2014/40/EU<sup>2</sup> ist es, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen anzugleichen, um unter anderem sicherzustellen, dass die Union ihre Verpflichtungen im Rahmen des FCTC einhält. Ziel der Richtlinie 2003/33/EG<sup>3</sup> ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Werbung für Tabakerzeugnisse und ihre Verkaufsförderung.
- (4) Die COP wird auf ihrer zehnten Tagung vom 20. bis 25. November 2023 voraussichtlich gewisse rechtswirksame Akte annehmen, unter anderem einen Akt, der den Inhalt von Rechtsvorschriften der Union über die Eindämmung des Tabakgebrauchs maßgeblich beeinflussen kann. Daher sollten die Standpunkte, die im Namen der Union auf der zehnten Tagung der COP zu vertreten sind, im Einklang mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV festgelegt werden.

<sup>1</sup> Beschluss 2004/513/EG des Rates vom 2. Juni 2004 über den Abschluss des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 8).

<sup>2</sup> Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1).

<sup>3</sup> Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen (ABl. L 152 vom 20.6.2003, S. 16).

- (5) Da es wichtig ist, die Inhaltsstoffe und Emissionen von Tabakerzeugnissen – insbesondere diejenigen neuer Tabakerzeugnisse – kontinuierlich zu überwachen, sollte der Fortsetzung der einschlägigen Arbeit auf Ebene einer Sachverständigengruppe und der weiteren Aussetzung des Mandats der entsprechenden Arbeitsgruppe zugestimmt werden.
- (6) Im Einklang mit ihrem auf der achten Tagung der COP vertretenen Standpunkt und mit ihrem übergeordneten Ziel, den Konsum von Tabakerzeugnissen zu verringern, sollte die Union die Annahme der neuen vorgeschlagenen Leitlinien zur Tabakwerbung, zur Förderung des Tabakverkaufs und zum Tabaksponsoring sowie zur Darstellung von Tabak in den Unterhaltungsmedien unterstützen.
- (7) In Anbetracht des besorgniserregend schnell wachsenden Marktes für neuartige und neu entstehende Tabakerzeugnisse und angesichts ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sollte betont werden, dass es wichtig ist, die Verwendung dieser Erzeugnisse kontinuierlich zu überwachen.
- (8) Die Union sollte anerkennen, dass im Zusammenhang mit dem Beitrag des FCTC zur Förderung und Verwirklichung der Menschenrechte international zusammengearbeitet werden muss, und sollte sich bereit erklären, auf internationaler Ebene zu kooperieren, um vorausschauende Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu ermitteln und zu erörtern. Ferner sollte sich die Union bereit erklären, mit allen Vertragsparteien in Bezug auf die Haftung für durch Tabak verursachte Schäden zusammenzuarbeiten.
- (9) Die Union sollte die Weiterentwicklung des Berichterstattungssystems des FCTC unterstützen und der Einrichtung des Mechanismus des FCTC zur Prüfung der Durchführung zustimmen.
- (10) Außerdem sollte die Union die vorgeschlagenen rechtlichen und administrativen Modalitäten für den FCTC-Investmentfonds sowie die Annahme des vorgeschlagenen Arbeits- und Haushaltsplans für die Finanzperiode 2024 bis 2025 unterstützen sowie anregen, dass Möglichkeiten für potenzielle Einsparungen ausgelotet werden, um künftige Erhöhungen der Pflichtbeiträge zu vermeiden.
- (11) Die Union sollte die Beibehaltung des Beobachterstatus von 26 nichtstaatlichen Organisationen bei der COP unterstützen und die Möglichkeit begrüßen, auf dem neuesten Stand in Bezug auf die für das FCTC relevanten Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung gehalten zu werden.
- (12) Um eine adäquate Vorbereitung und Vertretung der Standpunkte der Union zu ermöglichen, sollte die Union vorschlagen, dass die Geschäftsordnung der COP dahin gehend geändert wird, dass das Sekretariat die offiziellen Konferenzunterlagen jeweils spätestens 120 Tage vor den Tagungen der COP verteilen muss.
- (13) Damit die Arbeit der COP vereinfacht wird und virtuelle Tagungen der COP ermöglicht werden sowie die Möglichkeit geschaffen wird, einen amtierenden Sekretariatsleiter zu ernennen, sollte die Union zudem die zu diesen Zwecken vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung der COP unterstützen.
- (14) Die Union sollte die Verbesserung des Verfahrens für die Auswahl und Ernennung des Leiters des Sekretariats des Übereinkommens unterstützen, insbesondere zur Vereinfachung der einmaligen Verlängerung der Amtszeit unter Beachtung der objektiven Leistungskriterien —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Standpunkte, die im Namen der Union auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu vertreten sind, entsprechen dem Anhang dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

Eine Anpassung der in Artikel 1 erwähnten Standpunkte kann von den Vertretern der Union unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs in Absprache mit den Mitgliedstaaten in Koordinierungssitzungen vor Ort ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.4.2024  
COM(2023) 514 final/2  
DOWNGRADED on 1.4.2024

ANNEX

**ANHANG**

**des**

**Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES**

**über die Standpunkte, die im Namen der Europäischen Union auf der zehnten Tagung  
der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der  
Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) zu  
vertreten sind**

**DE**

**DE**

## **ANHANG**

Standpunkte der Union zu den wichtigsten Themen, die auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des FCTC vom 20. bis 25. November 2023 in Panama erörtert werden sollen.

I. **Durchführung der Artikel 9 und 10 des FCTC der WHO (Regelung bezüglich der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen und bezüglich der Bekanntgabe von Angaben über Tabakerzeugnisse): Berichte des Büros, der Sachverständigengruppe und der WHO**

In Bezug auf die Berichte des Büros und der Sachverständigengruppe:

1. dankt die Union für die Arbeit der Sachverständigengruppe und teilt die Union den in den wichtigsten Empfehlungen vertretenen Standpunkt,
  - dass die Regulierung von Tabakerzeugnissen ein wirksames Instrument ist und Teil jeder umfassenden Strategie zur Eindämmung des Tabakgebrauchs sein sollte, insbesondere in dem sich wandelnden Tabakmarkt und Regulierungsumfeld,
  - dass für die Befassung mit neuen Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen ein mehrgleisiger Ansatz erforderlich ist, der sich auf eine gute Abstimmung zwischen verschiedenen Akteuren stützt, darunter das Sekretariat, dessen bestehende Wissenszentren, die WHO, die WHO-Studiengruppe für die Regulierung von Tabakerzeugnissen (WHO Study Group on Tobacco Product Regulation), das WHO-Tabaklabornetzwerk (WHO Tobacco Laboratory Network), die WHO-Kooperationszentren, das globale Forum der Tabakregulierungsstellen (Global Tobacco Regulators Forum) und die Zivilgesellschaft, und
  - nimmt die Union einige interessante Ideen in diesem Bericht zur Kenntnis, beispielsweise die Anregung, dass die Vertragsparteien die Möglichkeit prüfen sollten, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Artikel 9 und 10 des FCTC durch von Wirtschaftsteilnehmern erhobene Gebühren zu finanzieren.
2. nimmt die Union die Empfehlung, ein Wissenszentrum einzurichten, zur Kenntnis und fordert sie das Sekretariat und die Sachverständigengruppe auf, weiter aufzuzeigen, welche Vorteile und welchen Mehrwert die Schaffung eines zusätzlichen Wissenszentrums hätte und wie es mit den bereits vorhandenen Strukturen in Beziehung stünde.
3. stimmt die Union zu, dass die Arbeit auf Ebene einer Sachverständigengruppe fortgesetzt wird, damit die künftigen Schritte bei der Durchführung und die mögliche Ausarbeitung künftiger Leitlinien zu den Artikeln 9 und 10 erörtert werden, wobei insbesondere Folgendes berücksichtigt wird:
  - alle relevanten Fragen und Nachweise, einschließlich der Auswirkungen neuer Erzeugnisse und Merkmale von Erzeugnissen, die auf dem Markt eingeführt werden,
  - der Mehrwert der wichtigsten Empfehlungen der Sachverständigengruppe (siehe Nummer 1).

4. stimmt die Union zu, dass das Mandat der Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung von Leitlinien für die Durchführung der Artikel 9 und 10 des FCTC ausgesetzt bleibt, bis die COP auf einer künftigen Tagung etwas anderes beschließt.

In Bezug auf den Bericht der WHO:

1. begrüßt die Union den Schwerpunkt auf elektronischen Nikotinabgabesystemen (ENDS), einschließlich Einweg-ENDS, elektronischen nikotinfreien Abgabesystemen (ENNDS), neu entstehenden Erzeugnissen und der Rolle von Aromen und Aromastoffen sowie die damit verbundenen Empfehlungen an die Vertragsparteien.
2. stellt die Union fest, dass Einweg-ENDS sowie auch Nikotinbeutel und andere tabakfreie Nikotinerzeugnisse künftig überwacht werden sollten und eine strenge Regulierung der ersten beiden Erzeugnisse zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Erwägung gezogen werden sollte.
3. begrüßt die Union die Entwicklung, Anpassung und Validierung von Methoden zur Ermittlung relevanter Inhaltsstoffe und Emissionen von Tabak- und Nikotinerzeugnissen sowie von ENDS und ENNDS.
4. nimmt die Union zur Kenntnis, dass die Ventilation eine der Methoden ist, die die Tabakindustrie einsetzt, um die Sanftheit zu fördern und Erzeugnisse attraktiver zu machen, was bei Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Nichtrauchern vor den schädlichen Auswirkungen des Rauchens berücksichtigt werden muss, und dass sie die Genauigkeit der Messungsergebnisse bei Maschinen beeinträchtigt.
5. bekräftigt die Union, dass die WHO und mit ihr verbundene Stellen weiterhin technische Arbeit leisten sollten.

## II. **Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabaksponsoring: Darstellung von Tabak in Unterhaltungsmedien:** Bericht der Arbeitsgruppe

Die Union:

1. unterstützt die Annahme spezifischer Leitlinien zur Tabakwerbung, zur Förderung des Tabakverkaufs und zum Tabaksponsoring über Grenzen hinweg, in denen unter anderem auf neue und innovative Vermarktsstrategien, etwa die zunehmende Nutzung von Plattformen der sozialen Medien, und Darstellungen von Tabak in den Unterhaltungsmedien, einschließlich Filmen, Computerspielen, Fernsehsendungen, Streamingprogrammen, Musik und Videos, eingegangen wird.
2. Diese Leitlinien sollten:
  - die bestehenden Leitlinien zu Artikel 13 des FCTC ergänzen und diese in keiner Weise ersetzen oder an ihre Stelle treten,
  - dafür sorgen, dass die Zivilgesellschaft bei der Sicherstellung ihrer Durchsetzung und Durchführung eine entscheidende Rolle spielt,
  - Kommunikationsplattformen digitaler Medien möglichst umfassend abdecken, einschließlich über das Internet zugänglicher Online-Räume, in denen Nutzer Inhalte, die irgendeine Form elektronischer Medien wie digitale Videos, Audiodateien, Bilder, soziale Medien, Apps, Spiele, Webseiten und interaktive Medien umfassen, posten, erwerben, ansehen, teilen, erstellen, hochladen oder streamen oder damit interagieren können,

- die wirksame Durchsetzung von Verbots der Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und des Tabaksponsorings sicherstellen, indem die Vertragsparteien aufgefordert werden, auf kooperative und systematische Weise daran zu arbeiten, dass Tabakwerbung, die Förderung des Tabakverkaufs und Tabakspromotion über Grenzen hinweg und über Kommunikationsplattformen digitaler Medien hinweg überwacht, erkannt, entfernt und verhindert werden,
- empfehlen, dass ein umfassendes Verbot der Werbung für neuartige und neu entstehende Tabakerzeugnisse, einschließlich mit ihnen verwendeter Geräte, die ihren Konsum ermöglichen sollen, der Förderung ihres Verkaufs und des Sponsorings dafür eingeführt wird,
- bestimmte Verpflichtungen im Einklang mit dem nationalen Recht auferlegen, gemäß denen Hosts von Inhalten Tabakwerbung, die Förderung des Tabakverkaufs und Tabakspromotion erkennen und diese zumindest dann entfernen müssen, wenn sie ihnen von den zuständigen Behörden oder der Zivilgesellschaft gemeldet werden.

### III. **Neuartige und neu entstehende Tabakerzeugnisse:** Berichte des Sekretariats und der WHO

In Bezug auf die Berichte des Sekretariats und der WHO:

1. nimmt die Union mit Besorgnis den wachsenden Markt für neuartige und neu entstehende Tabakerzeugnisse, einschließlich erhitzter Tabakerzeugnisse, zur Kenntnis.
2. bedauert die Union, dass inhaltliche Beratungen über diesen Tagesordnungspunkt verschoben wurden, weswegen die Tabakindustrie in der Zwischenzeit die Marktpräsenz neuartiger und neu entstehender Tabakerzeugnisse weiter erhöhen konnte. Dies könnte zur Verzögerung der Vorbereitung und Durchführung wirksamer Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs in Bezug auf diese Erzeugnisse, einschließlich erhitzter Tabakerzeugnisse, geführt haben.
3. stellt die Union fest, dass anerkannt wird, dass neuartige und neu entstehende Tabakerzeugnisse den Bestimmungen des FCTC unterliegen, und dass in dem Bericht des Sekretariats über die mit neuartigen und neu entstehenden Tabakerzeugnissen verbundenen Herausforderungen und die Klassifizierung dieser Erzeugnisse der Schluss gezogen wird, dass alle Artikel des FCTC und die Leitlinien für ihre Durchführung auf neuartige und neu entstehende Tabakerzeugnisse, einschließlich erhitzter Tabakerzeugnisse, angewandt werden können und, falls dies angebracht ist, auf für deren Verwendung benötigte Geräte ausgeweitet werden sollten, sofern es keine nationalen Rechtsvorschriften dafür gibt.
4. erklärt sich die Union besorgt darüber, dass bezüglich der weiteren Aktualisierung und Weiterentwicklung der derzeitigen FCTC-Leitlinien zur ausdrücklichen Berücksichtigung neuartiger und neu entstehender Tabakerzeugnisse, einschließlich erhitzter Tabakerzeugnisse, keine eindeutige Schlussfolgerung gezogen wurde.
5. nimmt die Union die Schlussfolgerungen zum Thema Rauch zur Kenntnis, die für die tabakbezogenen Diskussionen auf internationaler Ebene relevant sind, und stellt sie fest, dass in dem Bericht nicht geklärt wurde, ob es bei der Verwendung erhitzter Tabakerzeugnisse zu einem Verbrennungsvorgang kommt.

6. betont die Union, dass die angemessene Besteuerung erhitzter Tabakerzeugnisse in ihrer Eigenschaft als Ersatz für andere Tabakerzeugnisse ein wichtiges Instrument im Zusammenhang mit der Strategie zur Eindämmung des Tabakgebrauchs ist.
7. hält es die Union für wichtig, dass die Verwendung neuartiger und neu entstehender Tabakerzeugnisse, einschließlich erhitzter Tabakerzeugnisse, – insbesondere durch junge Menschen – kontinuierlich überwacht wird und dass die Entwicklungen in anderen internationalen Gremien wie der Weltzollorganisation beobachtet werden, um zu überprüfen, in welchem Ausmaß Gesundheitsaspekte bei der Durchführung der neuen zolltariflichen Einreihung neuartiger und neu entstehender Tabak- und Nikotinerzeugnisse Rechnung zu tragen ist.

#### **IV. Vorausschauende Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (im Zusammenhang mit Artikel 2 Absatz 1 des FCTC der WHO)**

Die Union:

1. stellt fest, dass die Vertragsparteien in Artikel 2 Absatz 1 des FCTC ermutigt werden, Maßnahmen einzuleiten, die über die im FCTC geforderten hinausgehen.
2. willigt in diesem Zusammenhang ein, mit anderen Vertragsparteien zu kooperieren und (z. B. auf Ebene einer Sachverständigengruppe) zusammenzuarbeiten, um vorausschauende Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu ermitteln und zu erörtern, die unter Artikel 2 Absatz 1 des FCTC fallen und in verschiedenen Ländern in Erwägung gezogen, vorgeschlagen oder angenommen wurden.

#### **V. Durchführung des Artikels 19 des FCTC der WHO: Haftung**

Die Union:

1. weist darauf hin, dass die Vertragsparteien gemäß Artikel 19 des FCTC verpflichtet sind, zu erwägen, nötigenfalls gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen oder ihre geltenden Gesetze weiterzuentwickeln, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die zivilrechtliche Haftung, gegebenenfalls einschließlich des Schadensersatzes, zu regeln.
2. nimmt die möglichen Synergieeffekte zwischen Artikel 19 und Artikel 5 Absatz 3 des FCTC zur Kenntnis und erklärt sich bereit, mit anderen Vertragsparteien zu kooperieren und (z. B. auf Ebene einer Sachverständigengruppe) zusammenzuarbeiten, um diese Synergieeffekte und geeignete Mittel zu untersuchen, mit denen die Vertragsparteien auf Anfrage bei ihren gesetzgeberischen Maßnahmen, Durchsetzungsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen mit dem Ziel unterstützt werden können, für die Erfüllung der Rechenschaftspflicht und für Abschreckung sowie für den Zugang zur Justiz und für wirksame Rechtsbehelfe für durch Tabak Geschädigte zu sorgen.

#### **VI. Verbesserung des Berichterstattungssystems des FCTC der WHO**

Die Union:

1. erkennt den Wert der regelmäßigen Berichte über die Durchführung des Übereinkommens, die von jeder Vertragspartei vorgelegt werden, an.
2. dankt dem Sekretariat dafür, dass es untersucht hat, wie das Berichterstattungssystem des FCTC verbessert und dessen Weiterentwicklung unterstützt werden kann.

#### **VII. Mechanismus zur Prüfung der Durchführung**

In Bezug auf den Bericht des Sekretariats über den Mechanismus zur Prüfung der Durchführung:

1. begrüßt die Union den Bericht und dankt sie dem Sekretariat, den Sachverständigen und den Vertragsparteien, die sich freiwillig gemeldet haben, für den erfolgreichen Abschluss des Pilotprojekts.
2. stimmt die Union der Einrichtung des Mechanismus zur Prüfung und Unterstützung der Durchführung sowie der Annahme seines Mandats und der Strategie mit Kostenangaben für die Ausarbeitung einer detaillierten Kostenschätzung für dessen Unterstützung zu.
3. fordert die Union das Sekretariat auf, die nächsten Schritte für die Einführung des Mechanismus zur Prüfung und Unterstützung der Durchführung klarzustellen.

### **VIII. Beitrag des FCTC der WHO zur Förderung und Verwirklichung der Menschenrechte**

Die Union:

1. erkennt die sich gegenseitig unterstützende Natur des FCTC und der Menschenrechte sowie die Notwendigkeit an, das Bewusstsein für die Bedeutung der Durchführung des FCTC für die Verwirklichung und den Schutz der Menschenrechte zu stärken.
2. erkennt an, dass international zusammengearbeitet werden muss, um gegen das Problem des gestiegenen Tabakkonsums vorzugehen, indem der Menschenrechtsrahmen und die Anstrengungen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs miteinander verknüpft werden.

### **IX. Vorgeschlagener Arbeits- und Haushaltsplan für die Finanzperiode 2024 bis 2025**

Die Union:

1. unterstützt die Annahme des vorgeschlagenen Arbeits- und Haushaltsplans für die Periode 2024 bis 2025 entsprechend der festgelegten Struktur aus den vorangegangenen Perioden.
2. begrüßt, dass keine Erhöhung der Pflichtbeiträge vorgeschlagen wurde, und unterstützt die Anstrengungen für die Auslotung von Möglichkeiten für potenzielle Einsparungen, die das Sekretariat unternommen hat.
3. befürwortet die Leistung außerbudgetärer Beiträge zur Unterstützung der weiteren Durchführung des FCTC und ermutigt zur Leistung solcher Beiträge.
4. befürwortet, dass die anfänglichen Management- und Verwaltungskosten des Investmentfonds mit außerbudgetären Beiträgen gedeckt werden sollen.

### **X. Investmentfonds des FCTC der WHO**

In Bezug auf den Bericht des Sekretariats:

1. dankt die Union dem Sekretariat dafür, dass es entsprechend der Forderung im COP-Beschluss FCTC/COP9(13) die Vorkehrungen für die Einführung des Investmentfonds des FCTC der WHO getroffen hat.
2. bekräftigt die Union die auf der neunten Tagung der COP vorgestellten Grundsätze für die Einführung und den Betrieb des Investmentfonds, insbesondere die folgenden Grundsätze:

- Der Beitrag zum Investmentfonds sollte freiwillig bleiben, und es sollte für die Vertragsparteien keine Folgen haben, wenn sie sich gegen eine Investition in dieses spezielle Finanzierungsinstrument entscheiden.
  - Die Mittel sollten ergänzend bleiben und die generierten zusätzlichen Ressourcen sollten nicht verwendet werden, um gegebenenfalls nicht geleistete Pflichtbeiträge zu ersetzen oder Geber davon abzubringen, außerbudgetäre Beiträge zu leisten.
  - Die Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Investmentfonds sollten sorgfältig bewertet und überwacht werden, wobei Synergieeffekte angestrebt und die zusätzliche Arbeitsbelastung sowie die Kosten für das Sekretariat begrenzt werden sollten.
  - Die über den Investmentfonds zu finanzierenden Tätigkeiten sollten auf klare Weise genau beschrieben und bewertet werden, wobei die COP und die Versammlung der Vertragsparteien die wichtigsten Gremien sind, die Entscheidungen bezüglich der Zuweisung der Mittel des Fonds treffen dürfen.
  - Jegliche dem Investmentfonds gewidmeten Ressourcen des Sekretariats sollten die Verwirklichung der Hauptziele des Sekretariats nicht beeinträchtigen.
  - Die Einhaltung von Artikel 5 Absatz 3 des FCTC ist sicherzustellen.
3. unterstützt die Union die Einrichtung eines einzigen Aufsichtsausschusses für die Investmentfonds des FCTC und des Protokolls mit einem entsprechenden Mandat, der die COP und die Versammlung der Vertragsparteien sowie ihre Büros bei der Verwaltung der Fonds unterstützen soll.

## **XI. Zahlung von Pflichtbeiträgen und Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Vertragsparteien mit Zahlungsrückständen**

Die Union:

1. begrüßt, dass einige Vertragsparteien als Reaktion auf die Maßnahmen des Sekretariats zur Förderung der Zahlung von Pflichtbeiträgen und zur Verringerung der Zahl der Vertragsparteien mit Zahlungsrückständen ihre Zahlungsrückstände beglichen haben.
2. stellt fest, dass diese Maßnahmen des Sekretariats fortgesetzt werden müssen, damit der Gesamtbetrag der ausstehenden Pflichtbeiträge nicht weiter ansteigt.
3. fordert die Vertragsparteien auf, ihren finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens nachzukommen, und legt allen Vertragsparteien mit ausstehenden Pflichtbeiträgen nahe, ihre Beiträge im Einklang mit dem FCTC baldmöglichst zu leisten.

## **XII. Überprüfung der Akkreditierung nichtstaatlicher Organisationen mit Beobachterstatus bei der Konferenz der Vertragsparteien**

Die Union:

1. dankt dem Sekretariat des Übereinkommens für die Ausarbeitung des Berichts über dieses Thema und betont, dass alle 26 nichtstaatlichen Organisationen, die als Beobachter bei der COP akkreditiert sind, den Online-Fragebogen vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist ausgefüllt haben. In keinem der Berichte der nichtstaatlichen Organisationen wurden Interessenkonflikte angegeben.

2. befürwortet die Beibehaltung des Beobachterstatus dieser 26 nichtstaatlichen Organisationen.

### **XIII. Mögliche Änderungen der Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien**

Die Union:

1. schlägt vor, dass Regel 8 der Geschäftsordnung geändert wird, gemäß der das Sekretariat derzeit verpflichtet ist, die vorläufige Tagesordnung sowie weitere Konferenzunterlagen den Vertragsparteien spätestens 60 Tage vor dem Beginn einer Tagung zu übermitteln. Dieser Zeitpunkt sollte auf 120 Tage vor dem Beginn einer Tagung vorgezogen werden, damit Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und föderale Staaten ihre Standpunkte adäquat vorbereiten und festlegen können. Diese Frist sollte zumindest in Bezug auf Konferenzunterlagen für Beschlüsse der COP eingehalten werden, die für die Vertragsparteien rechtsverbindlich sind oder wichtige politische oder rechtliche Auswirkungen haben.
2. unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen zur Vereinfachung und Rationalisierung der Arbeit der COP, z. B. das Akzeptieren der Annahme der wörtlichen Protokolle nach dem Abschluss einer Tagung oder die Einführung der allgemeinen Möglichkeit, Tagesordnungspunkte von Tagungen der COP live im Internet zu übertragen, sofern die COP dies zu Beginn der jeweiligen Tagung genehmigt hat.
3. stimmt zu, dass ohne Änderung der Geschäftsordnung der COP klargestellt wird, dass wörtliche Protokolle von Plenarsitzungen auch Audiodateien einschließen.
4. unterstützt die Änderung im Zusammenhang mit der Ermöglichung virtueller Tagungen der COP; allerdings sollten virtuelle Tagungen nicht nur unter außergewöhnlichen Umständen abgehalten werden dürfen, womit auch der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Umweltkosten von Präsenztagungen nach Möglichkeit ins Gleichgewicht zu bringen.
5. unterstützt die Änderung zur klareren Festlegung der Beteiligung der Mitglieder des Büros der Versammlung der Vertragsparteien an der Ernennung des Sekretariatsleiters sowie die Änderung, durch die die Möglichkeit geschaffen werden soll, erforderlichenfalls einen amtierenden Sekretariatsleiter zu ernennen.
6. unterstützt die Änderung im Zusammenhang mit der Anwesenheit akkreditierter Medienvertreter bei öffentlichen Tagungen, da sie dazu führt, dass die Regeln 2 und 32 der Geschäftsordnung besser miteinander vereinbar sind.

### **XIV. Stärkung von Synergieeffekten zwischen der Konferenz der Vertragsparteien und der Weltgesundheitsversammlung:** Bericht des Generaldirektors der WHO über Resolutionen und Beschlüsse der Weltgesundheitsversammlung

Die Union:

1. nimmt den Bericht des Generaldirektors der WHO über die für die Durchführung des FCTC relevanten Ergebnisse der 75. und der 76. Tagung der Weltgesundheitsversammlung sowie der WHO-Regionalkomitees zur Kenntnis.
2. begrüßt die Möglichkeit, auf dem neuesten Stand in Bezug auf die für das FCTC relevanten Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung gehalten zu werden.

### **XV. Ernennung des Leiters des Sekretariats des Übereinkommens:** Bericht des Büros

Die Union:

1. unterstützt die Verbesserung des mit den Beschlüssen FCTC/COP8(8) und FCTC/MOP1(12) festgelegten Verfahrens für die Auswahl und Ernennung des Sekretariatsleiters, einschließlich der Änderungen zur Vereinfachung der einmaligen Verlängerung der Amtszeit des Sekretariatsleiters um weitere vier Jahre unter der Voraussetzung, dass die Leistung des Leiters zuvor beurteilt und positiv bewertet wurde.
2. unterstützt die Verbesserung der Kriterien für die Auswahl der Kandidaten für das Amt des Sekretariatsleiters; sie fordert jedoch, dass Aspekte im Zusammenhang mit dem Protokoll zum FCTC in die Auswahlkriterien aufgenommen werden. Insbesondere sollten zu den Dokumentationskriterien 1 ein solider Hintergrund, Kenntnisse und umfassende Erfahrung im Bereich der Bekämpfung des illegalen Handels und zu den Dokumentationskriterien 2 Erfahrung im Bereich der Bekämpfung des illegalen Handels und enge Beziehungen zur internationalen Betrugsbekämpfungsgemeinschaft gehören.

\* \* \*